

VII/Ref.2/Abgabenwesen
Tel.: +43 1 701 08-302
Fax: +43 1 701 08-331

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 unter Top 6 beschlossen, die Verordnung der Stadtgemeinde Schwechat über die Erhebung der Hundeabgabe vom 27.03.2003 unter Top 9, zuletzt geändert am 22.09.2005 unter Top 11, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702 in der derzeit gültigen Fassung für das Halten von Hunden wie folgt zu ändern:

1.) Der § 2 hat zu lauten:

a) Die Hundeabgabe beträgt jährlich für jeden Nutzhund € 6,54.

b) Für Hunde **mit** erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz und für mittels Bescheid als auffällig festgestellte Hunde gemäß § 3 NÖ leg.cit. beträgt die Hundeabgabe jährlich € **150,00** pro Hund.

c) Für alle übrigen Hunde beträgt die Hundeabgabe jährlich € **55,00** pro Hund.

2.) Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

3.) Diese Verordnungsänderung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister


Hannes Fazekas
Abg. z. NR



Angeschlagen am: 14. 12. 2010

Abzunehmen am: 30. 12. 2010

Abgenommen am: 30. 12. 10

Informationsinitiative

